



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

13 K 8966/25.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Keienborg und andere, Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, [REDACTED]

Beklagte,

wegen Asylrechts (Schutzstatus in Griechenland)
hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung am 7. Oktober 2025
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. September 2025 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der auf Grund des Urteils vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die [REDACTED] 1989 geborene Klägerin ist syrische Staatsangehörige. Sie reiste über Griechenland, wo ihr internationaler Schutz gewährt worden war, am 4. Dezember 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 17. Dezember 2024 den streitgegenständlichen Asylantrag stellte.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) erließ unter dem 15. September 2025 den angefochtenen Bescheid, mit dem es den Asylantrag als unzulässig ablehnte (Ziffer 1 des Bescheidtenors), feststellte, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), die Klägerin unter Androhung der Abschiebung nach Griechenland oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei - mit Ausnahme Syriens - zur Ausreise binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung aufforderte (Ziffer 3) und das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG anordnete und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristete (Ziffer 4). Der Bescheid ging am 22. September 2025 in der Unterbringungseinrichtung der Klägerin ein und wurde dieser am selben Tag ausgehändigt.

Die Klägerin hat am 23. September 2025 Klage erhoben und zugleich um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht (13 L 3219/25.A).

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. September 2025 aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Griechenlands vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Verfahren 13 L 3219/25.A hat das Gericht mit Beschluss vom 30. September 2025 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, insbesondere auch des Vorbringens der Beteiligten, wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Voraussetzungen des § 77 Abs. 2 AsylG vorliegen.

Die Klage hat mit dem Hauptantrag Erfolg.

Dieser ist zulässig. Die Klagefrist des § 74 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylG von einer Woche ist gewahrt.

Die Klage ist auch begründet.

Der angefochtene Bescheid ist in dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Dies gilt zunächst für die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig (Ziffer 1 des Bescheidtenors).

Diese Entscheidung findet keine Rechtsgrundlage im Asylgesetz. Sie kann insbesondere nicht auf den vom Bundesamt herangezogenen § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt werden. Der Beklagten ist es aus Gründen höherrangigen Rechts verwehrt, den Asylantrag der Klägerin nach dieser Vorschrift als unzulässig abzulehnen, weil die Lebensverhältnisse, die ihn in Griechenland erwarten würden, sie der ernsthaften

Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 4 EU-GRCh bzw. dem diesem entsprechenden Art. 3 EMRK zu erfahren.

Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Gründe des stattgebenden Beschlusses im Eilverfahren (13 L 3219/25.A) vom 30. September 2025 Bezug genommen.

Stellt sich die Unzulässigkeitsentscheidung danach als rechtswidrig dar, sind auch die Entscheidung über das (Nicht-)Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die Abschiebungsandrohung sowie die Verhängung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes rechtswidrig und aufzuheben (Ziffern 2 bis 4 des Bescheidtenors).

Ansichts des Erfolgs des Hauptantrags bedurfte es keiner Entscheidung über den Hilfsantrag mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten

Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.



Beglaubigt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle